

niedriges Gamma-Unendlich hinarbeiten, also einen möglichst weich arbeitenden Entwickler benutzen.

Am besten bewährte sich zu diesem Zweck Metolsulfit (ohne Alkali und Bromkalium). Doch lag der Wert von D_t im benutzten Abschnitt noch immer zwischen 0,01 und 0,02, so daß man mit einem Fehler von 50% im Endresultat rechnen muß. So ergab sich bei verschiedenen Entwicklungspapieren (Bromsilberpapieren):

$$K = 0,35 \dots 0,45, \\ \text{entsprechend } G_{\text{opt}} = 3 \dots 2.$$

Die Formel $G_{\text{opt}} = \frac{1}{K}$ wird durch die Erfahrung gut bestätigt; denn wenn man ein Entwicklungspapier, das als „normal“ bezeichnet wird, mit dem vom Fabrikanten vorgeschriebenen Entwickler hervorruft, erhält man stets Gamma ca. 2; dieser Wert scheint also im Aufsichtsbild der in bezug auf Detailwiedergabe identischen Reproduktion zu entsprechen.

Dr. Lüppo-Cramer, Schweinfurt: „Photographische Ausbleichbilder.“

Die Ausbleichung diffus vorbelichteter Brom- und Chlor-silberschichten durch rotes Licht (Herscheleffekt) führt zu besonders prägnanten Bildern, wenn man die Emulsionen bestimmter Gaslichtpapiere verwendet. Solche Papiere geben aber eine Ausbleichung nicht nur im roten, gelben und grünen, sondern sogar auch im blauen Lichte, so daß man im weiteren Sinne auch von einem „Herscheleffekt im blauen Lichte“ reden kann. Eine Voraussetzung für diese Art von Ausbleichung im kurzweligen Lichte ist außer einem geeigneten Material (Satrix-Papier!), daß die Intensität des Lichtes nicht zu groß ist. Dieselben Lichtstrahlen kürzerer Wellenlänge wirken bei großer Intensität schwärzend, bei geringerer ausbleichend auf das latente Bild. Von der gewöhnlichen Solarisation unterscheidet sich der „Herscheleffekt im blauen Lichte“ dadurch, daß die Ausbleichung noch durchaus im aufsteigenden Aste der Schwärzungskurve eintritt. Dennoch besteht eine nahe Verwandtschaft zwischen Solarisation und Herscheleffekt, insoweit als beide Regressionsphänomene sind. Die Ausführungen wurden von Projektionen der Originalbilder begleitet.

XII. Fachgruppe für Unterrichtsfragen und Wirtschaftschemie.

Vorsitzender: Prof. Dr. E. Berl, Darmstadt.
(150 Teilnehmer.)

Wissenschaftliche Sitzung:

Dr. P. Waller, zurzeit Kiel: „Die deutsche chemische Industrie, die Bedeutung ihrer Entwicklung für Volkswirtschaft und Weltwirtschaft.“

Das von Duisberg aufgestellte Ziel einer völligen Vereinigung von Farbstoff- und pharmazeutischer Industrie ist in der I. G. Farbenindustrie heute erst zum Teil verwirklicht, doch ist unabhängig hiervon auch in der pharmazeutischen Industrie eine gewisse Vereinheitlichung erzielt. Die zwischen ihr und der I. G. Farbenindustrie bestehenden Vereinbarungen lassen die von Duisberg vorgeschlagene juristische Vereinigung beider Zweige als nicht so notwendig erscheinen. Über den Duisbergischen Plan hinaus ist heute die Einbeziehung der Sprengstoff- und Pulverfabriken in den planmäßig geleiteten Teil der deutschen chemischen Industrie in die Wege geleitet. Zahlreiche Interessengemeinschaften, Kartelle und Konventionen führen für andere Erzeugnisse die im Grunde schon von Duisberg erstrebte einheitliche und planmäßige Leitung der deutschen chemischen Produktion herbei, die, der ursprünglichen Absicht entsprechend, zum Teil dezentralisiert erfolgt. Der gegenüber 1904 stark erweiterte Umfang der chemischen Produktion legt eine Ausdehnung der Duisbergischen Bestrebungen auch auf die neuen Industriezweige nahe; die bisher nur für den Absatz bestehenden Abmachungen müssen eine Ergänzung nach der Produktionsseite erfahren (vor allem für Stickstoff und Kohleverflüssigung).

Die Entwicklung der deutschen chemischen Industrie hat den Beweis erbracht, daß eine einheitliche und planmäßige Leitung ganzer Wirtschaftszweige sehr wohl möglich ist und

große volkswirtschaftliche Vorteile bietet. Die Übertragung dieser Grundsätze auf andere Teile der deutschen Wirtschaft würde auf die Dauer günstige Folgen haben (Rationalisierung, niedrigere Gestehungskosten, erhöhte Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt), allerdings mit gewissen Übergangsschwierigkeiten verbunden sein (Freisetzung von Arbeitern, die wegen ihres Umfangs und ihrer Dauer leicht eine Gesamtkrisis zur Folge haben könnte). Die deutsche Konzentrationsbewegung hat im Ausland parallele Entwicklungen ausgelöst, deren völlige Durchführung Voraussetzung ist für die angestrebte Planmäßigkeit auch der Weltproduktion und des Weltabsatzes, die zur Verminderung politischer Reibungsflächen beitragen würden.

Die von den Fortschritten der Forschung vorgezeichnete wirtschaftliche Entwicklung der chemischen Industrie war von ungeahnten Rückwirkungen auf die deutsche Volkswirtschaft und die Weltwirtschaft begleitet. Die verstärkte Bodendüngung wird in der deutschen und in der internationalen Agrarwirtschaft noch größere Verschiebungen veranlassen, die heute erst in den Anfängen erkennbar sind (z. B. Sojabohne). Die Entwicklung geht immer mehr dahin, die Abhängigkeit von lokalisierten und knappen Stoffen einzuschränken und sie aus überall vorhandenen Materialien darzustellen. Dies wird wenigstens in gewissem Umfange eine Autarkie der einzelnen Volkswirtschaften gestatten, die Rohstoffmonopole brechen und so durch Beseitigung wirtschaftlicher Reibungsflächen zur Ausschaltung politischer Gegensätze beitragen (synthet. Treibmittel, Campher, Kautschuk, synthet. Essigsäure und Methylalkohol).

Die Entwicklung wird tiefgreifende soziale Folgen haben: billigere Befriedigung sämtlicher Bedürfnisse, Produktionssteigerung der menschlichen Arbeit, als Folge die Hebung des Lebensstandards. Dieses Ziel läßt sich in vollem Ausmaß nur bei einheitlicher und planmäßiger Leitung von Forschung, Produktion und Absatz erreichen. Aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen ist eine noch straffere Konzentration der deutschen chemischen Industrie und die Übertragung dieser Grundsätze auf andere deutsche Wirtschaftszweige zu fordern. Die wirtschaftlichen Erfolge und die nur auf ihrer Basis überhaupt mögliche soziale Lohnpolitik der I. G. Farbenindustrie sind die beste Stütze dieser Forderung.

Dr.-Ing. A. Sulfrian, Aachen: „Wirtschaftschemische Betrachtungen über die Aufarbeitung von Rohstoffen.“

Vortr. behandelt die Aufarbeitung von Rohstoffen und greift im besonderen die An- und Abfallstoffe als Triebfedern zu wirtschaftschemischer Betätigung heraus. Der Begriff Anfallstoff ist sehr labil, da er vom Stande der Technik wie von den Verhältnissen der Wirtschaft beherrscht wird. An dem Beispiel der Sulfat-Salzsäurefabrikation zeigt Vortr., wie eine gesteigerte Nachfrage nach dem einen Erzeugnis zur Einschränkung der Produktion führt, sofern es unmöglich ist, das andere zwangsläufig mit anfallende Produkt in beliebiger Menge stapeln oder sonstwie beseitigen zu können. Die Produktion muß sich dann nach dem durch Preisnachlaß unterstützten Absatz des Anfallproduktes richten. In diesem Zusammenhang streift Vortr. die Kalkulation der Anfallstoffe und hebt aus den absatzsteigernden Möglichkeiten die Preisausschreiben hervor, weil sie neben der wirtschaftlichen vornehmlich eine chemisch-wissenschaftliche Bearbeitung der Probleme bedingen. Während die durch die Monopolstellung eines Erzeugnisses herbeigeführte Anhäufung von Anfallstoffen weniger drückend empfunden wird, löst das Sortenproblem, die Bevorzugung einzelner Sorten eines Erzeugnisses durch die Verbraucher, wirtschaftschemische Momente von bedeutender Tragweite aus, wie Vortr. an Beispielen erläutert. Vortr. gibt Konkurrenzfragen, Überproduktion, national- und volkswirtschaftliche, hygienische u. a. Gründe an, die die Aufarbeitung der An- und Abfallstoffe erforderlich machen, und weist anschließend darauf hin, daß neuzeitliche Apparaturen wirtschaftschemischen Forderungen in hohem Maße gerecht werden. Zum Schluß untersucht Vortr., wo die Grenze liegt, An- und Abfallstoffe überhaupt zu verwerten, und schlägt vor, in der „Chemischen Fabrik“ eine Rubrik einzurichten, die der neutralen Bekanntgabe von An- und Abfallstoffen dienen soll. Vortr. glaubt, daß dadurch manche wissenschaftlichen wie wirtschaftlichen Aufgaben akut werden, denen in ihrer Gesamtheit eine volkswirtschaftliche Bedeutung nicht abzusprechen ist.

Dr. R. Koetschau, Hamburg: „Über wirtschaftschemische Begriffsbestimmung.“

Vortr. erläutert unter Bezugnahme auf die neuere, vor allem durch H. H. Franck vertretene Tendenz der systematischen chemischen Technologie den gegenwärtigen Stand der Wirtschaftschemie, deren Entwicklung durch die Pionierarbeiten von Binz, Großmann, Sulfrian u. a. m. gefördert wurde. Vortr. hat selbst in Vorlesungen an der Universität Hamburg 1921/23 die neue Disziplin gepflegt unter dem Gesichtswinkel, daß Wirtschaftschemie mehr ist als nur ein da und dort auftauchender, abgekürzter Ausdruck, nämlich eine selbständige, durch Forschungsinhalt und Methode gekennzeichnete Grenzgebietswissenschaft.

Das kürzlich erschienene „Lehrbuch der chemisch-technischen Wirtschaftslehre“ von A. Sulfrian ist ein bedeutsamer Schritt auf dem Gebiet der speziellen Wirtschaftschemie; es berücksichtigt fast ausschließlich die chemisch-technische Rationalisierung und bringt typische Beispiele für das technische Ökonomiegesetz. Vortr. nimmt hierzu kritisch Stellung und betont die Notwendigkeit einer wirtschaftschemischen Begriffsbestimmung, für welche die auf den funktionalen Wechselbeziehungen zwischen Wirtschaft und chemischer Technik beruhenden Grundlagen aufgezeigt werden. Unter Bezugnahme auf die Terminologie der Wissenschaft überhaupt, sowie insbesondere derjenigen der chemischen Technologie und der Sozialökonomik und unter Hinweisen auf F. Toennies, v. Gottl und andero wird versucht, die bestehenden Vieldeutigkeiten zu beseitigen. Eine Reihe einfacher Definitionen soll unter Zuhilfenahme mathematischer Symbole in die theoretische Wirtschaftschemie einführen, wobei praktische Fragen, z. B. des Unterrichts, zunächst ausscheiden.

Diskussion:

Die Herren Lindner, Kaselitz und Berl weisen in der Diskussion darauf hin, daß die Abfallverwertung etwas systematischer betrieben werden muß als bisher, besonders Herr Berl weist auf diesbezügliche gute Erfolge eines amerikanischen Institutes hin.

Dr. H. Kretzschmar, Berlin: „Wirtschaftschemische Tagesfragen.“

Anknüpfend an die auf der Hauptversammlung 1921 in Stuttgart gemachten Ausführungen von Carl Bosch über die wissenschaftliche Forschung in der Industrie und an die von Kretzschmar 1923 gemachten Vorschläge zum Ausbau der chemischen Technologie, die von Bernthsen, Buchner und Rassow weitgehend unterstützt worden sind, stellt Vortr. in den Mittelpunkt seiner Rede die angewandte Chemie als Ausbildungsproblem. Er gibt bekannt, daß bisher weder die Bemühungen der Fachgruppe noch die Eingaben des Vereins an die zuständigen Behörden zu einer Besserung des chemisch-technologischen Unterrichtswesens geführt haben. Auf Grund einer Umfrage des Sächsischen Auskunftsamtes für Berufsfragen wird dargetan, daß sich die Unterrichtsverhältnisse seit 1923 noch wesentlich verschlechtert haben, obwohl die Erkenntnis für die Bedeutung der Wirtschaftschemie an den Lehr- und Forschungsinstituten heute überall durchgedrungen ist.

Ohne im einzelnen auf seine früheren Vorschläge zurückzukommen, die selbstverständlich unverändert fortbestehen, geht Vortr. auf die in letzter Zeit erfolgreiche Tätigkeit der Karl Goldschmidt-Stelle näher ein. Er sieht in deren gesammelten Erfahrungen eine schlagende Bestätigung der Richtigkeit seiner Ziele. Wenn nämlich die Fortentwicklung des chemischen Technologieunterrichtes nicht durch die wirtschaftliche Notlage Deutschlands gehemmt und vielfach unterbrochen worden wäre, so hätte die Karl Goldschmidt-Stelle überhaupt keine Existenzberechtigung. Diese Stelle sieht sich jetzt, wenn sie neue Wege für die chemisch-wissenschaftliche Betriebsführung öffnen will, vor der gleichen Schwierigkeit, die Vortr. mit dem geforderten Ausbau der chemischen Technologie seit Jahren bekämpft. Er verspricht sich indessen nichts von einer etwaigen baldigen Unterrichtsreform, sondern sieht vielmehr eine neue Möglichkeit in der Heranziehung freiwilliger Mitarbeiter aus der Wissenschaft und Industrie zur Ausbildung unseres chemischen Nachwuchses.

Er schließt damit, daß sich eine „Arbeitsgemeinschaft für chemisch-wissenschaftliche Betriebsführung“ gebildet hat, welche vielleicht unter Hinzuziehung der Karl Goldschmidt-Stelle alle jene Kreise in freiwilliger Mitarbeit vereinigt, die von der dringenden Notwendigkeit der Berufsvorbereitung des Chemikers für die Praxis überzeugt sind. In welcher Weise die neue Arbeitsgemeinschaft ihre Tätigkeit ausübt, darüber stehen weitere Mitteilungen in Kürze in Aussicht.

Diskussion:

Nicht nur Herr Lindner, der Geschäftsführer der Karl Goldschmidt-Stelle, sondern auch die Herren Stock und Berl bestätigen, daß eine allgemeine chemisch-technische Grundlage vom Chemiker gefordert wird, wenn er in der Industrie erfolgreich tätig sein will. Herr Lindner begrüßt die neue Arbeitsgemeinschaft für chemisch-wissenschaftliche Betriebsführung als willkommene Ergänzung zur Karl Goldschmidt-Stelle.

Prof. Dr. J. Meyer und Dr. Maja Slotta, Breslau: „Zur Frage der psychotechnischen Eignungsprüfung für den Beruf des Chemikers.“

Prof. Dr. Julius Meyer, Breslau:

Die wissenschaftliche wie auch insbesondere die technische Chemie hat größtes Interesse daran, daß sich nur solche Studierende, die sich durch Beobachtungsgabe, gutes Auffassungsvermögen, Handgeschicklichkeit usw. auszeichnen, dem Studium der Chemie zuwenden. Es wird auf die großen Unzuträglichkeiten hingewiesen, die sich daraus ergeben haben, daß bei vielen Chemicstudierenden keine ausreichende Eignung vorhanden ist. Die vorgeschlagene Eignungsprüfung soll vorläufig nur ein Versuch sein, die ungeeigneten Elemente schon vor Beginn des Studiums zu erkennen und vom Studium fernzuhalten.

Dr. Maja Slotta, Breslau:

Um eine neue Eignungsprüfung ausarbeiten zu können, muß man zunächst den Beruf eingehend analysieren. Diese Analyse wird zweckmäßig vom Psychologen zusammen mit dem Fachmann ausgearbeitet. Die Analyse des Chemikerberufs soll in diesem Kreise nicht im einzelnen erörtert werden, sondern die als berufswichtig erkannten Eigenschaften werden im Zusammenhang mit ihrer Erfassung durch die vorliegende Prüfungsordnung besprochen.

Die Eignungsprüfung umfaßt die folgenden psychologischen Faktoren: I. Die Konzentration der Aufmerksamkeit, und zwar mit und ohne Störung im frischen und ermüdeten Zustande. — II. Die Intelligenz in ihren verschiedenen Erscheinungsformen: a) die Kombinationsgabe (Lückentest: in einem kurzen Text naturwissenschaftlichen Inhalts sollen die fehlenden Worte sinngemäß ergänzt werden); b) das logische Denken (Analogietest: zu drei gegebenen Begriffen soll der vierte gefunden werden, der zum dritten in derselben logischen Beziehung steht, wie der zweite zum ersten); c) die praktische Intelligenz (zehn Fragen der praktischen Intelligenz sollen auf die einfachste Art beantwortet werden). — III. Die Beobachtungsgabe, und zwar a) die registrierende: 1. fünf einfache Reagensglasversuche werden vorgenommen und sollen lediglich in ihrem Verlauf beschrieben werden; 2. vier einfache Apparaturen sollen abgezeichnet und mit Beschränkung aufs Wesentliche beschrieben werden; b) die kritische: 1. aus einem Kristallgemisch sollen die einzelnen Stoffarten aussortiert werden; 2. eine Flammenfärbung wird gezeigt und soll nach ihrem Farbtön aus einer Reihe gefärbter Flammen hierausgekannt werden. — IV. Das Gedächtnis, und zwar a) für sinnlose Silben und Formeln (zehn solcher Silben und Formeln werden auswendig gelernt, die Lernzeiten und die Anzahl der nach 5—6 Stunden noch behaltenen gewertet); b) für Farben und Formen (die bei Nr. 3 b, 1, aussortierten Kristalle sollen nach etwa 2—3 Stunden aus einer Reihe von zehn Kristallen herausgefunden werden). — V. Die Sinne: a) Das Auge, und zwar 1. das Farbensehen, hierbei a) das einfache Farbensehen mit den Stillingseichen Farbtafeln zur Aussortierung der Farbenblind, b) die Empfindlichkeit für feine Farbnuancen mit Hilfe des Farbkreisels; 2. das Augenmaß (Halbierung und Drittteilung von Linien); 3. die Sehschärfe mit Hilfe des Sehschärfenprüfers. —

b) Der Geruch (von zehn verschiedenen Stoffen soll eine Charakteristik ihres Geruches gegeben werden). c) Die Wärmeeempfindlichkeit (in ein Reagensglas mit destilliertem Wasser werden Stoffe mit positiver oder negativer Lösungswärme gegeben; die Temperaturbeobachtungen sollen angegeben werden). — VI. Die Arbeit der Hand: a) die Ruhe und Sicherheit der Hand (mit dem Tremometer); b) das ungleichmäßige Zusammenarbeiten beider Hände (mit dem Exzenterbeschreiber); c) das Handgeschick (mit einer Drahtbiegeprobe). — VII. Die Reaktionsweise (Niederdrücken eines Tasters bei Darbietung eines visuellen Reizes).

Die eigentliche Bewährung der Eignungsprüfung kann sich erst ergeben, wenn die jetzt untersuchten Anwärter ihre Ausbildung vollendet haben. Aber schon jetzt haben wir zwei andere Maßstäbe für die Brauchbarkeit der Prüfung: 1. die sogen. Streuung der Ergebnisse, d. h. die Verschiedenheit der Leistungen der Prüflinge untereinander, andererseits 2. die gute Übereinstimmung der Leistung ein und desselben Prüflings bei der Feststellung derselben psychologischen Funktion auf verschiedenem Wege, z. B. der Beobachtungsgabe in ihren verschiedenen Erscheinungsformen.

Diese beiden Bedingungen erfüllt die Prüfung vollkommen, wie an Beispielen gezeigt wird. Außerdem läßt sich ein allgemeines Urteil über die Arbeitsweise des einzelnen während der beträchtlichen Zeitspanne von etwa sechs Stunden gewinnen.

Zum Schluß wird auf die Bedeutung dieser Eignungsprüfung nicht nur für die Heranbildung des akademischen Nachwuchses, sondern auch für die Auswahl der Laboranten in der chemischen Industrie verwiesen. Mit einigen an den Bildungsgrad dieser Berufsanwärter angepaßten Abänderungen wird sich die Prüfung leicht auf die Feststellung der Anlagen von Laboranten ausdehnen lassen.

Diskussion:

Die Herren Berl und Rassow weisen auf Liebigs Lebenserinnerungen hin, in denen einige hervorstechende Berufsmale des Chemikers zu finden sind und auf welche man bei der Entwicklung der Psychotechnik Rücksicht nehmen könne. Außerdem wurden noch eine Reihe anderer Anregungen aus der Mitte der Versammlung gegeben.

XIII. Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz.

Vorsitzender: Dr. Fertig, Leverkusen.

(Teilnehmerzahl: 120.)

Geschäftliche Sitzung:

Wahl des neuen Vorstandes: 1. Vorsitzender: Dr. Fertig, Leverkusen; 2. Vorsitzender: Pateutanwalt Mintz, Berlin; 1. Schriftführer: Gerichtsassessor a. D. Dr. Spieß, Höchst a. M.; 2. Schriftführer: Patentanwalt Dr. Warschauer, Berlin.

Wissenschaftliche Sitzung:

Senatspräsident i. R. Geh. Justizrat Dr. Degen, Dresden: „Fabrikspionage und Geheimnisverrat.“

Einführung: Die Fabrikspionage nimmt zur Zeit mehr und mehr zu. Ursache dieser betrüblichen Erscheinung ist vor allem die deutsche Not.

I. Gegenstand der Fabrikspionage: Alles, was nicht offenkundig und was zu erfahren für den Wettbewerber irgendwie von Wert ist, kann Gegenstand der Fabrikspionage sein, vorausgesetzt, daß es nach dem Willen des Geheimhaltungsberechtigten der Allgemeinheit und vor allem den Wettbewerbern unbekannt bleiben soll. Das Geheimhaltungsrecht ist Ausfluß des Persönlichkeitsrechts. Die gesetzliche Unterscheidung zwischen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist rechtlich ebenso bedeutungslos wie andere, von Rechtslehrern gemachte Unterscheidungen. Als einheitliche Bezeichnung empfiehlt sich „Unternehmensgeheimnis“.

II. Erscheinungsformen der Fabrikspionage: Sie geschieht entweder durch eigene Beobachtung (Aneignung), unmittelbare Fabrikspionage, sei es offen, sei es durch Erschleichung der Gelegenheit hierzu, oder durch Auskundschaffung von Mittelpersonen, mittelbare Fabrikspionage; solche Mittelpersonen sind die Geheimnisträger selbst, ihre Angestellten und alle sonst Unterrichteten.

III. Schutz gegen Fabrikspionage: Abgesehen von den hier nicht zu behandelnden Fällen, in denen zugleich ein Urheberrecht verletzt ist und deshalb die Schutzvorschriften der Urhebergesetze anwendbar sind, dienen zahlreiche andere strafrechtliche und bürgerlich-rechtliche Vorschriften auch dem Schutze gegen Fabrikspionage.

Von den strafrechtlichen Vorschriften schützt da, wo nicht ein schwereres Vergehen vorliegt, der § 123 StGB. (Hausfriedensbruch) gegen jede unmittelbare — auch die verhüllte — Fabrikspionage. Die mittelbare Fabrikspionage entbehrt, soweit sie gegen die Geheimnisträger selbst verübt wird, ausreichenden strafrechtlichen Schutzes; der Tatbestand der §§ 263, 43 StGB. (Betrug oder Betrugsversuch) dürfte nur in einigen, besonders gelagerten Fällen erfüllt sein; Täuschung zwecks Auskundschaffung möchte als solche unter Strafe gestellt werden. Besser steht es mit dem Schutze gegen die Auskundschaffung durch Mittelpersonen. Hier bestehen Strafandrohungen gegen Angestellte für die Zeit der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses und in beschränktem Umfange auch darüber hinaus (§ 17 Abs. 1 u. 2 UWG.), gegen Sonstunterrichtete als Treuhänder (§ 18 UWG.) und als amtlich oder beruflich zum Schweigen verpflichtete (Beamte, Sachverständige, Rechtsanwälte u. a.), gegen die Anstifter und Verleiter (§ 47, 48, 49 StGB., § 20 UWG., § 12 Stellenvermittl.G. — §§ 333, 343, 357, 359 StGB.). Außerdem schützt indirekt der § 17 Abs. 2 UWG. gegen jede Art der Fabrikspionage insoweit, als er die Verwertung oder Weiterverbreitung des ausgekundschafften Unternehmensgeheimnisses unter Strafe stellt. Die Verfolgung ist meist von einem Strafantrag abhängig oder nur durch Privatklage möglich. Eine empfindliche Nebenstrafe kann die Einziehung (§ 40 StGB.) bilden.

Der bürgerlich-rechtliche Schutz (Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz) ist selbst bei Verzicht auf dessen Herleitung aus einem Persönlichkeitsrecht in weitem Umfange auch da gegeben, wo der strafrechtliche Schutz mangelt. Gegen die unmittelbare Fabrikspionage helfen § 823 Abs. 2 BGB., § 1 UWG., § 826 BGB. und §§ 1004, 823 BGB.; ebenso gegen die mittelbare Fabrikspionage, nur rücken hier § 1 UWG., § 826 BGB. sehr in den Vordergrund. Ihre Blankettvorschriften sind zwar kein Allheilmittel, sie lassen sich aber durch verschiedene Normen (vgl. H. Isay in Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht 1928, S. 71 f.) auffüllen, die mehr oder minder zur Allgemeingeltung gelangt sind, als: niemand darf bewußt täuschen oder durch andere täuschen lassen oder von anderen begangene Täuschungen bewußt ausnutzen — zum Vertragsbruch verleiten oder fremden Vertragsbruch bewußt ausnutzen. Nicht sitzenwidrig handelt dagegen, wer ein Unternehmensgeheimnis, das er ohne eigene oder fremde Unlauterkeit erfahren hat, bewußt für sich verwertet. Für die Entscheidung über die bürgerlich-rechtlichen Ansprüche sind in weitem Umfange die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig; sie sind hierfür wenig geeignet; deshalb ist mindestens die wahlweise Zulassung der ordentlichen Gerichte zu fordern.

Schluß: Die Verfolgung der Fabrikspionage und des Geheimnisvertrags bietet weniger rechtliche als Beweisschwierigkeiten. Der strafrechtliche und der bürgerlich-rechtliche Schutz reichen, unbeschadet einiger wünschenswerter Ergänzungen, im allgemeinen doch aus. Wünschenswert ist die gesetzliche Ermöglichung eines ausnahmsweisen Zwanges zur Geheimnispreisgabe im öffentlichen Interesse. Notwendig ist aber vor allem bessere Selbsthilfe, weniger durch Vervollkommenung der Abwehr (Geheimhaltungsmaschinen usw.), als durch den offenen und gemeinsamen Angriff von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gegen die unreine Gesinnung, die den Verführern und Verführten zur Zeit innewohnt.

Diskussion:

In der Diskussion kommt zum Ausdruck, daß man sich nicht mit den Schlußfolgerungen des Vortragenden voll einverstanden erklären kann, daß eine Reform des geltenden Rechtes unnötig sei. Zunächst sei die Annahme unrichtig, daß die Verratsfälle abnehmen. Wenn auch das Reichsgericht in dankenswerter Weise versuche, durch weitgehende Auslegung des § 17 ff des UWG. den Mängeln des geltenden Rechtes abzuheben, so reiche dies doch nicht aus. Zu beanstanden